



Stellungnahme

Betreff:

Verfassungs- und strafrechtliche Bewertung öffentlicher Äußerungen der AfD-Landtagsabgeordneten Enxhi Seli-Zacharias

Adressat:innen:

- den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
- den Landtag Nordrhein-Westfalen
- das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
- den Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland
- die Bundes- und Landeskommision gegen Antiziganismus
- die Mitglieder des Integrationsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen
- die Fraktionsvorsitzenden der demokratischen Parteien
- das Landespolizeipräsidium Nordrhein-Westfalen
- die zuständige Staatsanwaltschaft
- die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA Berlin e.V. Dina NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen eines öffentlich zugänglichen und auf der Plattform Instagram verbreiteten Videobeitrags (abrufbar unter: <https://www.instagram.com/reel/DXBvLAGCDaF/?igsh=azJkN2VqMHc3dW1r>) äußert sich die nordrhein-westfälische Landtagsabgeordnete Enxhi Seli-Zacharias in einer Weise, die aus rechtsstaatlicher, demokratietheoretischer und gesellschaftspolitischer Perspektive Anlass zu erheblicher Besorgnis gibt.

Die dokumentierten Aussagen beinhalten unter anderem:

- die pauschale Zuschreibung von Kriminalität gegenüber Menschen aus Südosteuropa,
- die Verwendung historisch belasteter Begriffe wie „fahrendes Volk“,
- sowie die explizite Forderung, „diese Menschen loswerden“ zu müssen.

Diese Äußerungen geben aus unserer Sicht Anlass zu einer vertieften rechtlichen und politischen Prüfung und überschreiten möglicherweise die Grenzen zulässiger politischer Meinungsäußerung.

I. Verfassungsrechtliche Bewertung

Die Aussagen stehen in einem Spannungsverhältnis zu fundamentalen Normen des Grundgesetzes:

1. Art. 1 Abs. 1 GG – Menschenwürde

Die pauschale Entwertung und kollektive Herabwürdigung einer Bevölkerungsgruppe berührt den unantastbaren Kernbereich der Menschenwürde.

Insbesondere die Forderung, „diese Menschen loswerden“ zu müssen, impliziert eine Form der gesellschaftlichen Exklusion, die geeignet ist, betroffenen Personen ihre gleichwertige Subjektstellung abzusprechen.

2. Art. 3 Abs. 3 GG – Diskriminierungsverbot

Die Zuschreibung negativer Eigenschaften aufgrund von Herkunft oder zugeschriebener ethnischer Zugehörigkeit stellt eine unzulässige Ungleichbehandlung dar und widerspricht dem Gleichheitssatz.

Sinti und Roma sind als anerkannte Minderheit in besonderem Maße durch das Diskriminierungsverbot geschützt.

3. Art. 5 Abs. 2 GG – Schranken der Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit stellt ein hohes Gut dar. Sie findet ihre Grenzen jedoch in den allgemeinen Gesetzen sowie im Schutz der persönlichen Ehre und der Menschenwürde.

vor diesem Hintergrund erscheinen die vorliegenden Äußerungen geeignet, diese verfassungsrechtlichen Grenzen zu überschreiten.

Darüber hinaus widersprechen die Aussagen den Grundwerten der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere dem Prinzip der Gleichheit, der Menschenwürde und dem Schutz vor Diskriminierung.

II. Strafrechtliche Relevanz

Vor dem Hintergrund der dokumentierten Inhalte regen wir eine Prüfung folgender Straftatbestände an:

1. § 130 StGB – Volksverhetzung

Die Aussagen sind geeignet,

- gegen eine ethnisch definierte Bevölkerungsgruppe pauschal negative Zuschreibungen zu verstärken,
- gesellschaftliche Ressentiments zu befördern,
- und deren Menschenwürde durch kollektive Verächtlichmachung anzugreifen.

Die Forderung, „diese Menschen loswerden“ zu müssen, kann als sozial-exkludierende und entmenschlichende Rhetorik interpretiert werden, die den Tatbestand des § 130 StGB berühren kann und einer vertieften strafrechtlichen Prüfung bedarf.

2. § 185 StGB – Beleidigung

Soweit die Aussagen pauschal ehrverletzende Zuschreibungen enthalten, können diese Aspekte einer kollektiven Ehrverletzung berühren, deren strafrechtliche Relevanz im Einzelfall zu prüfen ist.

3. § 186 StGB – Üble Nachrede

Sofern überprüfbare Tatsachenbehauptungen über angebliche kriminelle Strukturen bestimmter Bevölkerungsgruppen aufgestellt wurden, kann eine Prüfung nach § 186 StGB angezeigt sein, sofern diese nicht belegbar sind und geeignet erscheinen, das gesellschaftliche Ansehen der Betroffenen zu schädigen.

III. Antiziganismuskritische Einordnung

Die verwendeten Narrative entsprechen klassischen Mustern der Antiziganismus:

- Konstruktion von „Fremdheit“ und „Nicht-Zugehörigkeit“
- Kollektivzuschreibung von Kriminalität
- sprachliche Entmenschlichung
- Forderung nach sozialer Exklusion

Diese Muster sind historisch eng mit der systematischen Diskriminierung von Sinti und Roma verbunden und stehen im Widerspruch zu den politischen Zielsetzungen des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich Antidiskriminierung, Teilhabe und demokratischer Bildung.

IV. Politische und institutionelle Verantwortung

Vor diesem Hintergrund sehen wir einen erheblichen Handlungsbedarf und bitten:

- um eine klare institutionelle Einordnung und öffentliche Distanzierung von den genannten Aussagen,
- um die Weiterleitung an zuständige Prüfstellen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche strafrechtliche Relevanz,
- sowie um eine verstärkte Sensibilisierung innerhalb politischer Institutionen hinsichtlich antiziganistischer Diskurse und deren gesellschaftlicher Wirkung.

Darüber hinaus regen wir an, die vorliegenden Aussagen auch im Rahmen parlamentarischer Ordnungs- und Ethikstandards zu prüfen.

Schlussbemerkung

Die Qualität einer demokratischen Gesellschaft bemisst sich am Schutz der Würde ihrer verletzlichsten Mitglieder. Öffentliche Äußerungen, die ganze Bevölkerungsgruppen pauschal abwerten und ausgrenzen, gefährden nicht nur den gesellschaftlichen Zusammenhalt, sondern auch die Grundlagen des Rechtsstaates.

Die Menschenwürde ist unteilbar und darf nicht relativiert werden.

Im Auftrag des Vorstandes

Landesnetzwerk der Sinti und Roma gegen Antiziganismus in NRW e.V.

Enoh Ibishi
Vorsitzender



Sigurd Lauenburger

1. stellvertretender Vorsitzender

Ismeta Stojkovic

2. stellvertretende Vorsitzende

